Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 43 **Ausgegeben Danzig, den 15. Mai** **1935**

Inhalt

Durchführungsbestimmungen zum Bewertungsgesetz.

114

Durchführungsbestimmungen

zum Bewertungsgesetz für die Bewertung des Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember 1934.

Vom 6. Mai 1935.

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (G.Bl. S. 869) und auf Grund der in Betracht kommenden Ermächtigungsvorschriften des Bewertungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (G.Bl. S. 887) wird hierdurch verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Neue Bewertung auf den 31. Dezember 1934

Auf den 31. Dezember 1934 findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 20 des Gesetzes) und eine Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens (§ 64 des Gesetzes) und des Inlandsvermögens (§ 68 des Gesetzes) statt.

Zu §§ 21—22 des Gesetzes

§ 2

Nichtfeststellung kleinster Werte

Die Feststellung eines Einheitswerts unterbleibt, wenn der abgerundete Einheitswert nicht mehr als 50 Gulden betragen würde.

§ 3

Neufeststellung des Einheitswerts

(1) Für die Frage, ob der neue Wert von dem ursprünglichen Einheitswert um mehr als den fünften Teil dieses Einheitswerts (oder um mehr als die sonst im § 22 des Gesetzes vorgeschriebenen

Beträge) abweicht, ist sowohl bei dem neuen wie bei dem ursprünglichen Wert von den nach § 24 des Gesetzes abgerundeten Beträgen auszugehen.

(2) Eine Bestandsveränderung im Sinne des § 22 Abs. 1 des Gesetzes liegt auch dann vor, wenn der steuerpflichtige Teil eines Grundbesitzes größer oder kleiner wird.

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

a) Landwirtschaftliches Vermögen

Zu § 29 Abs. 2 des Gesetzes

§ 4

Beginn der Ernte

Als Beginn der Ernte im Sinne des § 29 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes gilt der Zeitpunkt, in dem der Betriebsinhaber bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung frühestens die Möglichkeit hat, Erzeugnisse der Ernte in nennenswertem Umfang zu veräußern.

Zu § 33 des Gesetzes

Mindestwert

§ 5

Bestandteile des Mindestwerts

Der Wert, der für einen landwirtschaftlichen Betrieb als Mindestwert nach § 33 des Gesetzes anzusehen ist, besteht aus:

1. dem Wert, mit dem das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil nach § 6 Absätzen 1 und 2 anzusetzen ist (Wohnungswert);
2. dem Wert, der sich für den übrigen Teil des Betriebs, also insbesondere für die land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksfläche, die Wirtschaftsgebäude, die Wohnräume der Gefolgschaft und die Betriebsmittel nach § 7 ergibt (Wirtschaftswert).

§ 6

Wohnungswert

(1) Zu dem Wohngebäude des Betriebsinhabers oder dem seiner Wohnung dienenden Gebäudeteil (§ 5 Ziffer 1) rechnen alle Räume (insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küche, Nebenräume), soweit sie üblicherweise vom Betriebsinhaber selbst, seinen Familienangehörigen, den Altenteilern (Auszüglern) und solchen Personen benutzt werden, die überwiegend in seinem Haushalt (nicht in seiner Wirtschaft) beschäftigt werden.

(2) Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil ist mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete zu bewerten, das für Mietwohngrundstücke gilt (§ 24 Abs. 2 Abschnitt B Ziff. 1 der Bewertungsrichtlinien für Grundstücke vom 3. Dezember 1934).

(3) Befinden sich in dem Gebäude, das der Wohnung des Betriebsinhabers (Abs. 1) dient, noch Räume, die anderen Zwecken gewidmet sind, so gilt für deren Bewertung das folgende:

1. Dienen die übrigen Räume den Wirtschaftszwecken des Betriebs oder den Wohnzwecken der Gefolgschaft, so werden sie nicht besonders bewertet. Ihr Wert ist in dem Wirtschaftswert (§ 7) enthalten.
2. Dienen die übrigen Räume des Gebäudes anderen Zwecken (indem sie z. B. zu eigenen gewerblichen Zwecken des Betriebsinhabers verwendet werden oder zu gewerblichen oder Wohnzwecken vermietet sind), so ist der Wert so zu ermitteln, wie wenn sie für sich allein bestünden, d. h. die Wohnung des Betriebsinhabers und die in Ziffer 1 bezeichneten Räume sich nicht in dem Gebäude befänden.

§ 7

Wirtschaftswert

Für die Ermittlung des Wirtschaftswerts (§ 5 Ziffer 2) gilt das folgende:

1. Bei den zum Betrieb gehörigen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen ist von den Hektarsätzen auszugehen, die für den Betrieb anzuwenden wären, wenn dieser nicht mit dem Mindestwert zu bewerten wäre. Die maßgebenden Hektarsätze werden im Hinblick auf die gesonderte Bewertung der Wohnung des Betriebsinhabers (§ 6) in der folgenden Weise gekürzt:
   a) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen um 20 vom Hundert,
   b) für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen um 5 vom Hundert.

Die gekürzten Hektarsätze treten an die Stelle der an sich maßgebenden Hektarsätze.

2. Die zum Betrieb gehörigen gärtnerisch genutzten Grundstücksflächen werden mit dem Wert angesetzt, der sich ergibt, wenn bei ihrer Bewertung das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil nicht mit einbezogen wird.
3. Die übrigen Teile des Betriebs, für die nach § 9 Abs. 1 Ziffer 4 und § 9 Absatz 2 der Einzelertragswert gilt, werden mit ihrem vollen Wert angesetzt.
4. Die Bestimmungen des § 13 über Abschläge und Zuschläge bleiben unberührt.

Zu den §§ 36 bis 38 des Gesetzes

§ 8

Hektarhöchstsatz

Der Hektarhöchstsatz für landwirtschaftliche Betriebe beträgt 1 800 Gulden.

§ 9

Gesonderte Bewertung bei landwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines landwirtschaftlichen Betriebs sind die folgenden Teile des Betriebs gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe
   a) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, für die betriebswirtschaftliche Selbständigkeit angenommen werden kann, wie z. B. häufig ein Vorwerk;
   b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, daß sie in ihrem derzeitigen Zustand land- und forstwirtschaftlich nicht bestellt werden können, z. B. unkultiviertes Heideland, das zwar als Schafhutung oder durch Gewinnung von Streu landwirtschaftlich genutzt, aber nicht landwirtschaftlich bestellt wird;
2. nach den Vorschriften des § 44 Abs. 3 des Gesetzes und den hierzu getroffenen Feststellungen des Führers des Bewertungsbeirats:
   forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen;
3. nach den Bestimmungen des § 18:
   gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten;
4. mit ihrem Einzelertragswert:
   Teile des landwirtschaftlichen Betriebs, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 47 des Gesetzes, § 21 dieser Verordnung) gehören würden.

(2) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines landwirtschaftlichen Betriebs sind außerdem gesondert zu bewerten und mit ihrem Einzelertragswert anzusetzen:

1. Ödland. Als Ödland gilt alles Land, das einen land- und forstwirtschaftlichen Ertrag nicht bringen kann, das aber einen Ertrag anderer Art gewährt, wie z. B. Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel- und Lehmgruben;
2. Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht bereits unter Absatz 1 Ziffer 4 fallen, nach § 10 Absatz 2 für die Bewertung ausscheiden oder Unland (§ 11) sind.

(3) Weicht der Wert, der sich für den landwirtschaftlichen Betrieb bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ergeben würde, nur unerheblich von dem Wert ab, der sich bei Anwendung des maßgebenden Hektarsatzes auf den ganzen Betrieb ergibt, so kann das Steueramt von der gesonderten Bewertung nach den Absätzen 1 und 2 absehen und den maßgebenden Hektarsatz auf den ganzen Betrieb anwenden.

§ 10

Wege, Gräben, Hecken usw.

(1) Wege, Gräben, Hecken, Grenzraine und dergleichen, die Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, sind der Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zuzurechnen und, unbeschadet des § 39 des Gesetzes, gemeinschaftlich mit dieser zu bewerten.

(2) Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Straßen, Kanäle und Plätze, die fließenden Gewässer (Flüsse, Bäche und dergleichen), die Deiche, die Anlandungen, deren Nutzung kraft Gesetzes der zur Unterhaltung des Wasserlaufs verpflichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts zusteht, und sonstige nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 27. Dezember 1934 (G. Bl. 1935 S. 6) befreite Teile des landwirtschaftlichen Betriebs scheiden für die Bewertung aus.

§ 11

Unland

(1) Unland scheidet für die Bewertung aus.

(2) Als Unland gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter verständiger Wirtschaftsweise nicht in Kultur genommen werden kann.

§ 12

Zugepachtete Flächen bei Vergleichsbetrieben

(1) Zugepachtete Flächen, die zusammen mit einem Vergleichsbetrieb bewirtschaftet werden, können bei der Feststellung des Landeshundertsatzes mitberücksichtigt werden.

(2) In diesem Falle ist der Hektarsatz des Betriebes (§ 37 des Gesetzes) nicht durch Anwendung des für ihn festgestellten Landeshundertsatzes zu ermitteln (§ 37 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes). Für seine Ermittlung sind vielmehr die für alle übrigen Betriebe geltenden Vorschriften (§ 37 Ziffer 3 des Gesetzes) anzuwenden. Dabei sind die zugepachteten Flächen außer Betracht zu lassen.

Zu § 39 des Gesetzes

§ 13

Bemessung von Abschlägen und Zuschlägen

Für die Bemessung der Abschläge und Zuschläge in den Fällen des § 39 des Gesetzes ist von dem Unterschiedsbetrag auszugehen zwischen

dem Ertrag, der beim Vorliegen der regelmäßigen Verhältnisse, die bei Ermittlung des Hektarsatzes unterstellt worden sind (§ 39 Ziffer 1 zu a des Gesetzes) zu erzielen wäre,

und

dem Ertrage, den der landwirtschaftliche Betrieb in seinem tatsächlichen Zustand nachhaltig erzielen kann.

Der Unterschiedsbetrag ist mit 25 zu vervielfachen (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes).

Zu §§ 41—43 des Gesetzes

§ 14

Entscheidungen des Bewertungsbeirats

(1) Die Entscheidung über weitere Maßnahmen zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig (§ 42 Ziffer 6 des Gesetzes) trifft der Finanzsenator. Er gibt die Entscheidungen, die er nach Anhörung des Bewertungsbeirats trifft, im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekannt.

(2) Führer des Bewertungsbeirats ist der Leiter des Landessteueramts. Er gibt die Entscheidungen, die er nach Beratung im Bewertungsbeirat trifft (§ 42 Ziffer 1, 2, 4, 5, § 43 des Gesetzes), im Staatsanzeiger bekannt.

b) Forstwirtschaftliches Vermögen

Zu § 44 des Gesetzes

§ 15

Gesonderte Bewertung bei forstwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines forstwirtschaftlichen Betriebs sind die folgenden Teile des Betriebs gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe:
   landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Ziffer 1 über die gesonderte Bewertung der dort bezeichneten Flächen gilt entsprechend;
2. nach den Bestimmungen des § 18:
   gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten;
3. mit ihrem Einzelertragswert:
   Teile des forstwirtschaftlichen Betriebs, soweit sie losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 47 des Gesetzes, § 21 dieser Verordnung) gehören würden.

(2) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 9 gelten entsprechend.

§ 16

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über das landwirtschaftliche Vermögen

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 7, 10, 11 ,13 finden entsprechende Anwendung.

c) Gärtnerisches Vermögen

Zu § 46 des Gesetzes

§ 17

Gärtnerische Betriebe

(1) Als gärtnerische Betriebe gelten solche Betriebe, die Gemüsebau (auch Spargelbau), Blumenbau, Obstbau, Anbau von Baumschulerzeugnissen u. dgl. gärtnerisch des Erwerbs wegen betreiben.

(2) Ein gärtnerischer Betrieb liegt auch dann vor, wenn die gärtnerischen Erzeugnisse unter Glas oder anderen Einrichtungen zur Beeinflussung der natürlichen Ertragsbedingungen gewonnen werden.

(3) Nicht zum gärtnerischen Vermögen, sondern zum Grundvermögen gehören solche Flächen, die vorwiegend der Erholung dienen und bei deren Bewirtschaftung nicht damit gerechnet wird oder gerechnet werden kann, daß der Rohertrag die Kosten deckt.

§ 18

Bewertung

(1) Der Führer des Bewertungsbeirats stellt die Ertragswerte einzelner Betriebe als Bewertungsstützpunkte fest. Die Feststellung kann sich auf den Wert des Betriebs ohne das Wohngebäude des Betriebsinhabers (ohne den seiner Wohnung dienenden Gebäudeteil) beschränken. Für die Bekanntgabe der Entscheidungen gilt § 14 entsprechend. Der Ertragswert gleichartiger Betriebe innerhalb des Gebiets, das bei der Feststellung des Führers des Bewertungsbeirats bestimmt wird, ist durch Vergleich mit den Bewertungsstützpunkten zu ermitteln.

(2) Für gärtnerische Betriebe, die nicht nach Abs. 1 Satz 4 zu bewerten sind, gilt der Einzelertragswert.

(3) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines gärtnerischen Betriebs nach Abs. 1 Satz 4 oder nach Abs. 2 ist das zum Betrieb gehörige Wohngebäude des Betriebsinhabers (der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil) mit zu berücksichtigen.

§ 19

Gesonderte Bewertung bei gärtnerischen Betrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines gärtnerischen Betriebs sind die folgenden Teile des Betriebs gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe:
   landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Ziffer 1 über die gesonderte Bewertung der dort bezeichneten Flächen gilt entsprechend;
2. nach den Vorschriften des § 44 Abs. 3 des Gesetzes und den hierzu getroffenen Feststellungen des Führers des Bewertungsbeirats:
   forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen;
3. mit ihrem Einzelertragswert:
   Teile des gärtnerischen Betriebs, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 47 des Gesetzes, § 21 dieser Verordnung) gehören würden.

Im Hinblick darauf, daß das Wohngebäude des Betriebsinhabers (der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil) bereits im Zusammenhang mit der Bewertung der gärtnerisch genutzten Grundstücksflächen voll berücksichtigt wird (§ 18 Abs. 3) sind in den Fällen der Ziffern 1 bis 3 die an sich maßgebenden Hektarsätze zu kürzen, und zwar für landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen um 20 vom Hundert und für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen um 5 vom Hundert. Die gekürzten Hektarsätze treten an die Stelle der an sich maßgebenden Hektarsätze.

(2) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 9 gelten entsprechend.

§ 20

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über das landwirtschaftliche Vermögen

Die Bestimmungen der §§ 4, 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.

d) Übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Zu § 47 des Gesetzes

§ 21

Arten des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören:

1. das der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmete Vermögen,
2. das der Binnenfischerei gewidmete Vermögen,
3. Wanderschäfereien,
4. das der Bienenzucht gewidmete Vermögen (Imkereien).

§ 22

Bewertung des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

(1) Auf das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen finden § 26 Absätze 2 und 5, § 28 Absätze 1, 2 und 4 und § 32 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend von § 28 Abs. 4 des Gesetzes nicht zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen.

II. Grundvermögen

Zu § 50 des Gesetzes

a) Bebaute Grundstücke

§ 23

(1) Die bebauten und die im Bau befindlichen Grundstücke sind mit dem gemeinen Werte (§ 10 des Gesetzes) zu bewerten.

(2) Für die Bewertung gelten die Bewertungsrichtlinien für Grundstücke (Verordnung vom 3. Dezember 1934, G.Bl. S. 761).

Zu § 48 Abs. 2 des Gesetzes

b) Erbbaurecht

§ 24

(1) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist zunächst der Gesamtwert für den Grund und Boden einschließlich der Gebäude so zu ermitteln, wie wenn die Belastung nicht bestünde.

(2) Beträgt die Dauer des Erbbaurechts in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt noch fünfzig Jahre oder mehr, so ist der Gesamtwert (Abs. 1) in vollem Umfang dem Erbbauberechtigten zuzurechnen.

(3) Beträgt die Dauer des Erbbaurechts in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt weniger als fünfzig Jahre, so ist der Gesamtwert (Abs. 1) auf den Grund und Boden und auf die Gebäude nach dem Verhältnis der gemeinen Werte zu verteilen. Dabei sind zuzurechnen:

1. dem Erbbauberechtigten: der Wert der Gebäude und außerdem der Anteil des Erbbaurechts am Wert des Grund und Bodens.

   Dieser Anteil ist nach der restlichen Dauer des Erbbaurechts zu bemessen. Er beträgt bei einer Dauer des Erbbaurechts

unter 50	bis zu 45 Jahren	90 vom Hundert,		
„ 45	„ „ 40	„	80 „	„
„ 40	„ „ 35	„	70 „	„
„ 35	„ „ 30	„	60 „	„
„ 30	„ „ 25	„	50 „	„
„ 25	„ „ 20	„	40 „	„
„ 20	„ „ 15	„	30 „	„
„ 15	„ „ 10	„	20 „	„
„ 10	„ „ 5	„	10 „	„
„ 5		„	0 „	„

   des Werts des Grund und Bodens;

2. dem Eigentümer des Grund und Bodens: der Wert des Grund und Bodens, der nach Abzug des in Ziffer 1 genannten Anteils verbleibt.

Abweichend von Ziffer 1 kann auch dem Eigentümer des Grund und Bodens ein Anteil am Wert des Gebäudes zugerechnet werden, wenn besondere Vereinbarungen es rechtfertigen. Das gilt insbesondere, wenn bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf der Eigentümer des Grund und Bodens keine dem Wert des Gebäudes entsprechende Entschädigung zu leisten hat.

(4) Das Recht auf den Erbbauzins ist nicht als Bestandteil des Grundstücks zu berücksichtigen, sondern erst bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens oder Betriebsvermögens des Eigentümers des Grund und Bodens anzusetzen. Dementsprechend ist die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses nicht bei der Bewertung des Erbbaurechts zu berücksichtigen, sondern erst bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) oder Betriebsvermögens des Erbbauberechtigten abzuziehen.

III. Betriebsvermögen

Zu § 53 des Gesetzes

§ 25

Freie Berufe

Als Gewerbe gilt unbeschadet des § 54 des Gesetzes nicht eine rein künstlerische oder rein wissenschaftliche Tätigkeit. Als eine solche ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf (Nebenberuf) dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit und auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine in gleichem Umfang nebenher ausgeübte Gutachtertätigkeit als Sachverständiger wird die Annahme einer rein künstlerischen oder einer rein wissenschaftlichen Tätigkeit nicht ausgeschlossen, ebenso bei Künstlern nicht durch die Tatsache, daß sie selbstgeschaffene Kunstwerke veräußern.

Zu § 54 Abs. 1 Ziffer 7 des Gesetzes

§ 26

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften

(1) Die Vermögenserklärungen für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sind von den zur Geschäftsführung berufenen Gesellschaftern abzugeben.

(2) In der Vermögenserklärung ist insbesondere anzugeben:
1. wer als Gesellschafter beteiligt ist;
2. wie sich das Vermögen der Gesellschaft auf die einzelnen Gesellschafter verteilt.

(3) Für die Einlegung von Rechtsmitteln, die den einheitlichen Feststellungsbescheid über den gewerblichen Betrieb der Gesellschaft betreffen, gilt § 222a Abs. 1 des Steuergrundgesetzes sinngemäß.

Zu § 55 Abs. 2 des Gesetzes

§ 27

Beteiligung mehrerer an einem Grundstück

Gehört ein Grundstück, das, losgelöst von dem gewerblichen Betrieb zum Grundvermögen gehören würde, mehreren Personen, so rechnet das ganze Grundstück stets zum Grundvermögen ohne Rücksicht darauf, in welchem Umfang es einem gewerblichen Betrieb der Beteiligten dient. Sind an dem Grundstück inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 54 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art beteiligt, so gilt ihr Anteil stets als Betriebsgrundstück.

Zu §§ 56 und 49 Abs. 3 des Gesetzes

§ 28

Gewerbeberechtigungen

(1) Gewerbeberechtigungen (§ 56 Abs. 1 des Gesetzes) sind
1. wenn sie zu einem gewerblichen Betrieb des Berechtigten gehören, dem Teil des Betriebsvermögens zuzurechnen, der nicht aus Betriebsgrundstücken besteht;
2. wenn sie nicht zu einem gewerblichen Betrieb des Berechtigten gehören (z. B. eine verpachtete Apothekengerechtigkeit), dem sonstigen Vermögen zuzurechnen (§ 62 Ziffer 8 des Gesetzes).

Das gilt auch dann, wenn die Gewerbeberechtigten den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, also grundstücksgleiche Berechtigungen sind, oder mit dem Eigentum an einem

Grundstück verbunden, also subjektiv-dingliche Berechtigungen sind (§ 56 Abs. 2, § 49 Abs. 3 des Gesetzes).

(2) Zu den Gewerbeberechtigungen sind deren Bestandteile und Zubehör zu rechnen mit Ausnahme des Grund und Bodens und der Gebäude und mit Ausnahme der Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (§ 56 Abs. 3 des Gesetzes).

(3) Gewerbeberechtigungen sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten (§ 56 Abs. 4, § 10 des Gesetzes).

Zu § 57 Ziffer 1 des Gesetzes und § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Vermögensteuergesetzes

§ 29

Sparkassen

(1) Bei öffentlichen Sparkassen gehören nur die Wirtschaftsgüter zum Betriebsvermögen, die nicht der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen.

(2) Als Wert des Betriebsvermögens gilt der Teil des gesamten Vermögens der Sparkasse, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die nicht in Spareinlagen bestehenden Einlagen und die eingegangenen Verbindlichkeiten einerseits zu den gesamten Einlagen und den eingegangenen Verbindlichkeiten andererseits stehen.

Beispiel:

Gesamtes Vermögen einer Sparkasse		1 000 000 G
Spareinlage		8 000 000 G
Nicht in Spareinlagen bestehende Einlagen und eingegangene Verbindlichkeiten z. B.		
a) Depositen, Giro- und Kontokorrenteinlagen	1 500 000 G	
b) Wechselverbindlichkeiten	250 000 „	
c) Sonstige eingegangene Verbindlichkeiten, z. B. Darlehen, die die Sparkasse zur Verstärkung der Betriebsmittel oder zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs aufgenommen hat. Anleihen bei der Girozentrale, bei sonstigen Geld- und Kreditinstituten usw.	250 000 „	2 000 000 G
Gesamte Einlagen und eingegangene Verbindlichkeiten		10 000 000 G.

Das Verhältnis zwischen den nicht in Spareinlagen bestehenden Einlagen und eingegangenen Verbindlichkeiten (2 000 000 G) zu den gesamten Einlagen und eingegangenen Verbindlichkeiten (10 000 000 G) beträgt also 2 zu 10. Das Betriebsvermögen der Sparkasse ist demnach mit 1/5 des gesamten Vermögens der Sparkasse, also mit 200 000 G anzusetzen.

Zu § 58 des Gesetzes

§ 30

Vergünstigung für Schachtelgesellschaften

(1) Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften nach § 58 des Gesetzes kommt nur für solche Aktien, Kuxe oder Anteile in Betracht, die der inländischen Kapitalgesellschaft ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag gehört haben.

(2) Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften gilt unter den Voraussetzungen des § 58 des Gesetzes und des vorstehenden Absatzes 1 auch für Aktien, Kuxe oder Anteile, die einem inländischen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gehören.

§ 31

Versicherungstechnische Rücklagen

(1 Versicherungstechnische Rücklagen sind insoweit abzugsfähig, als es sich bei diesen Rücklagen um echte Schuldposten oder um Posten handelt, die der Rechnungsabgrenzung dienen. Hierbei dürften die Rücklagen den Betrag nicht übersteigen, der zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus den am Bewertungsstichtag bestehenden Versicherungsverträgen erforderlich ist.

(2) Für Abzugsfähigkeit der Rücklagen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere die folgenden Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bewertungsstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

(3) Der Finanzsenator kann im Benehmen mit dem Wirtschaftssenator Richtsätze über die steuerlich anzuerkennenden versicherungstechnischen Rücklagen aufstellen.

(4) Die Rücklagen für Beitragsrückerstattungen und beim Lebensversicherungsgeschäft auch die Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten (Überschußrücklagen) sind nur mit 90 vom Hundert ihres Werts abzugsfähig.

Zu §§ 61 und 12 des Gesetzes

§ 32

Teilwert von Wirtschaftsgütern bei Stillegung oder eingeschränkter Benutzung

(1) Die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter sind mit Ausnahme der Grundstücke, der Gewerbeberechtigungen, der Wertpapiere und der Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften mit dem Teilwert anzusetzen.

(2) Bei Ermittlung des Teilwerts der Wirtschaftsgüter kann das Maß ihrer Benutzung im Wirtschaftsbetrieb von Bedeutung sein. Der Teilwert eines Wirtschaftsguts ist, wenn es infolge Stillegung Betriebseinschränkung, Kurzarbeit oder dergleichen offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt oder eingeschränkt genutzt ist, im allgemeinen niedriger, als wenn es im Betrieb voll genutzt ist. Der Teilwert eines voll genutzten Wirtschaftsguts deckt sich in der Regel mit dem Betrag der zur Beschaffung des Wirtschaftsguts in seinem am Bewertungsstichtag bestehenden Zustand aufgewendet werden müßte. Der Teilwert eines nicht nur vorübergehend genutzten Wirtschaftsguts ist in der Regel gleich dem Einzelveräußerungspreis. Eine Bewertung mit einem niedrigeren Wert als dem Materialwert (z. B. Schrottwert) ist ausgeschlossen.

IV. Sonstiges Vermögen

Zu § 62, § 13 des Gesetzes

a) Wertpapiere und Anteile

§ 33

Bewertungsmaßstab

(1) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen gilt das folgende:

1. Besteht im Inland ein amtlicher Kurswert, so ist dieser Kurswert maßgebend (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes).
2. Besteht zwar nicht im Inland, wohl aber im Ausland ein amtlicher Kurswert, so ist dieser ausländische Kurswert unter Umrechnung nach dem Mittelkurs für Auszahlungen vom Stichtag maßgebend. Bestehen im Ausland mehrere amtliche Kurswerte, so gilt der an der Börse der Hauptstadt oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der an der Börse des größeren Orts festgestellte amtliche Kurswert.

(2) Deutsche Wertpapiere sind mit 50 G für je 100 RM des Kurswerts nach dem Stande vom 31. Dezember 1934 zu bewerten.

(3) Ein Abschlag für laufende Dividenden oder laufende Zinsen darf von dem nach den Absätzen 1 und 2 maßgebenden Wert nicht gemacht werden.

§ 34

Bewertung von Aktien usw. in besonderen Fällen

(1) Ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände höher als der Wert, der sich auf Grund der amtlichen Kurswerte oder der gemeinen Werte (§ 33 Abs. 1 Ziffer 1) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes).

(2) Hat der Steuerpflichtige bei der Übernahme von Aktien, Kuxen, sonstigen Anteilen und Genußscheinen der Gesellschaft gegenüber die Verpflichtung übernommen, auf Verlangen die Aktien usw. ihr jederzeit zurückzugeben oder für ihre Rechnung zu verwerten, so sind die Aktien usw. nur mit dem Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige gegen ihre Rückgabe oder Verwertung vereinbarungsgemäß zu fordern hat.

b) Forderungen

§ 35

(1) Hypotheken auf Danziger landwirtschaftlichen Grundstücken, die zum Umschuldungsverfahren zugelassen sind, sind

a) soweit sie sich innerhalb der ersten 40 % des Einheitswerts des Grundstücks halten (erstwertige Hypothek),

mit 60 % des Nennwerts,

b) soweit sie sich außerhalb der unter a) angegebenen Grenze halten (zweitwertige Hypothek),

mit 30 % des Nennwerts,

zu bewerten.

(2) Hypotheken und Darlehnsforderungen gegenüber deutschen Schuldnern, Guthaben bei der Konversionskasse und sonstige Sperrguthaben sind mit 50 G für je 100 Mark des Nennwerts zu bewerten.

§ 36

Der gemeine Wert von Forderungen wird durch den Umstand allein nicht berührt, daß die Forderung auf längere Zeit für den Gläubiger unkündbar ist und daß im Verkehr zur Zeit für ihre Abtretung nicht der volle Nennwert erzielt werden kann.

Zu § 62 Ziffer 6 und § 14 Abs. 4 des Gesetzes

c) noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen

§ 37

(1) Für die Berechnung des Werts noch nicht fälliger Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Bei Ansatz mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien (§ 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes):
   a) Rückzahlungen (ausgeschüttete Gewinnanteile u. dgl.) sind von den eingezahlten Prämien abzuziehen. Ist die Rückzahlung durch Anrechnung auf laufende Prämien vorgenommen worden, so ist nur der tatsächlich gezahlte Prämienbetrag anzusetzen.
   b) Gutgeschriebene Gewinnanteile u. dgl., über die der Steuerpflichtige auch vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügen kann, sind von den eingezahlten Prämien abzuziehen. Die gutgeschriebenen Gewinnanteile sind als laufende Guthaben im Sinn des § 62 Ziffer 2 des Gesetzes anzusehen.
   c) Gutgeschriebene Gewinnanteile u. dgl., über die der Steuerpflichtige nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügen kann, sind von den eingezahlten Prämien nicht abzuziehen. In diesen Fällen sind die vollen Prämien zugrunde zu legen; die gutgeschriebenen Gewinnanteile u. dgl. sind nicht besonders anzusetzen.

   Die Bestimmungen zu a und c gelten ohne Rücksicht darauf, ob es sich um laufende Prämien oder um Einmalprämien handelt. Die Bestimmungen gelten entsprechend für die Bewertung von Ansprüchen aus Kapitalversicherungen mit zwei Dritteln der eingezahlten Kapitalbeiträge. Die neben den Prämien oder Kapitalbeiträgen gezahlte Versicherungssteuer ist bei der Bewertung der Ansprüche außer Betracht zu lassen.
2. Bei Ansatz mit dem Rückkaufswert (§ 14 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes):
   a) Gutgeschriebene Gewinnanteile u. dgl., über die der Steuerpflichtige auch vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügen kann, sind ,da sie nicht im Rückkaufswert berücksichtigt werden, besonders, und zwar als laufende Guthaben im Sinn des § 62 Ziffer 2 des Gesetzes anzusetzen.
   b) Gutgeschriebene Gewinnanteile u. dgl., über die der Steuerpflichtige nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügen kann, sind,

      soweit sie im Rückkaufswert berücksichtigt sind,

      nicht besonders anzusetzen,

      soweit sie im Rückkaufswert nicht berücksichtigt sind,

      als Kapitalforderungen im Sinn des § 62 Ziffer 1 des Gesetzes, die bis zum Eintritt des Versicherungsfalls befristet sind, anzusetzen.

(2) Hat der Steuerpflichtige bei dem Versicherungsunternehmen ein Darlehn (Policendarlehen) aufgenommen oder von dem Unternehmen eine Vorauszahlung erhalten, so gelten die Zinsen (Zusatzbeiträge) für das Policendarlehen oder die Vorauszahlung nicht als Prämien und sind daher bei der Berechnung des Werts nach Abs. 1 Ziffer 1 außer Betracht zu lassen. Das Policedarlehen oder die Vorauszahlung selbst ist vom Rückkaufswert (Abs. 1 Ziffer 2) nicht abzusetzen; das Darlehen oder die Vorauszahlung ist bei der Ermittlung des Vermögens als Schuld abzuziehen.

V. Schlußbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen sind erstmalig bei der Bewertung des Vermögens (§ 19 des Gesetzes) nach dem Stand am Ende des 31. Dezember 1934 anzuwenden.

Danzig, den 6. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

115

Rechtsverordnung

betr. Genehmigungserfordernis für die Niederlassung von Hebammen.
Vom 10. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zwecks Vorbereitung der Neuregelung des Hebammenwesens wird die Niederlassung von Hebammen im Gebiet der Freien Stadt Danzig von einer besonderen Genehmigung des Senats bis vorläufig 30. September 1935 abhängig gemacht.

§ 2

Für die Erteilung der Genehmigung ist die Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik zuständig.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 10. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

116

Verordnung

über die Internationale Sanitätsübereinkunft vom 21. Juni 1926 (Paris).
Vom 6. Mai 1935.

Auf Grund der Verordnung „betreffend Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 18. Dezember 1933" (G. Bl. S. 631) wird der in Paris am 21. Juni 1926 unterzeichneten Internationalen Sanitätsübereinkunft sowie dem Protokoll vom gleichen Tage zugestimmt.

Die Übereinkunft nebst Protokoll und Anlagen ist am 27. September 1927 und am 15. Januar 1934 (G. Bl. 1927 S. 289 und 1934 S. 17), veröffentlicht.

Nach einer Mitteilung der diplomatischen Vertretung der Republik Polen in Danzig ist die Ratifikationsurkunde zu der Internationalen Sanitätsübereinkunft im Namen der Freien Stadt Danzig am 30. Juni 1934 niedergelegt worden.

Die Übereinkunft ist gemäß Artikel 170, Satz 3, der Übereinkunft für die Freie Stadt Danzig am 30. Juni 1934 in Kraft getreten. Der im Gesetzblatt vom 7. September 1927 (Seite 289) veröffentlichte Beitritt zu der Internationalen Sanitätsübereinkunft ist unwirksam.

Danzig, den 6. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

117

Berichtigung.

1. In der Verordnung zur Abänderung des Münzgesetzes vom 1. Mai 1935 (G. Bl. S. 609) ist in Artikel I Zeile 2 bei der Zitierung der Verordnung vom 18. Dezember 1931 statt „G. Bl. S. 871" zu setzen „G. Bl. S. 971".
2. In der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G. Bl. S. 617) ist:
   a) im § 3 Ziffer 2 statt „$5^1/_2$ prozentige Staats-(Tabakmonopol)Anleihe" zu setzen „$6^1/_2$ prozentige Staats-(Tabakmonopol)Anleihe",
   b) im § 4 Zeile 1 statt des Wortes „Hypotheken" zu setzen „Guldenhypotheken" und in Zeile 2 bei der Verordnung vom 16. Oktober 1931 statt „G. Bl. S. 747" zu setzen „G. Bl. S. 749".

Danzig, den 10. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.